

99102071058000

Steuerabzugsverfahren nach § 50 a EStG Durchführung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/102548958/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102071058000
Leistungsbezeichnung I	Steuerabzugsverfahren nach § 50 a EStG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Einkommensteuer für im Ausland lebende Erbringer von Leistungen einbehalten, anmelden und zahlen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuerabzug, Vergütungsgläubiger, Portal, Vergütung, BOP, steuerpflichtige Einkünfte, Steuernummer, Vergütungsschuldner, Steuerabzugsverfahren, Einkünfte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_50a.html
Teaser	Wenn Sie Leistungen von im Ausland lebenden Leistungserbringenden vergüten, müssen Sie unter bestimmten Umständen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer für deren Einkünfte einbehalten, anmelden und zahlen.
Volltext	Inländische Einkünfte von ausländischen Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Lizenzgeberinnen und Lizenzgebern und Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) besteuert diese Einkünfte in einem Steuerabzugsverfahren. In Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind: • Natürliche Personen, wenn sie in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sie deutsche Einkünfte erzielen. • Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn sie in Deutschland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben und sie deutsche Einkünfte erzielen. Wer Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Leistungsbringende bezahlt, muss Einkommenssteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer auf die Einkünfte einbehalten, anmelden und zahlen. In der Regel handelt es sich bei den Einkünften aus inländischen Darbietungen um Antrittsgelder, Honorare, Preisgelder oder Vergütungen für die Teilnahme an Fernsehshows. Sie müssen die Einkommenssteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer nicht nur auf die Vergütung zahlen, sondern auch auf die Einkünfte, die die beschränkt

Modul

Sachverhalt

steuerpflichtigen Leistungsbringenden durch die Verwertung der inländischen Darbietung in Deutschland erzielen. Das sind zum Beispiel Einkünfte, die aus einem Übertragungsrecht entstehen.

Auch die Überlassung von Rechten, wie zum Beispiel Urheberrechte oder Markenrechte, sind steuerpflichtige Einnahmen. Beispiel: Wenn eine Sängerin Ihnen die Rechte an einem Song vorübergehend überlässt, damit Sie den Song in einem Werbespot in Deutschland nutzen können, dann erzielt die Sängerin damit Einnahmen. Die Einkommenssteuer auf diese Einkünfte müssen Sie einbehalten und zahlen. Wenn Sie Vergütungen für gewerbliche, technische oder wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten an eine im Ausland ansässige Person oder ein Unternehmen zahlen, sind auch diese Einkünfte steuerpflichtig.

Einkommenssteuer wird ebenfalls erhoben, wenn eine nicht in Deutschland lebende Person Mitglied in einem Aufsichtsrat einer deutschen Gesellschaft ist und Einkünfte aus dieser Tätigkeit erzielt. Wenn Sie Zahlerin oder Zahler dieser Einkünfte sind, dann müssen Sie auch hier die Einkommenssteuer abführen.

Sie sind verpflichtet, die Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer vom Betrag, den Sie an den ausländischen Leistungserbringenden zahlen, einzubehalten und diese Steuern an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der Steuerabzug erfolgt auf Rechnung der leistungserbringenden Person.

Höhe der Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer:

- auf Rechnung der leistungserbringenden Person: 15 Prozent der Einnahmen bei Vergütungen für Aufsichtsräte: 30 Prozent der Einnahmen bei Übernahme der Steuer durch Sie: 17,82 Prozent der Vergütung bei Aufsichtsräten: 43,89 Prozent der Solidaritätszuschlag beträgt immer 5,5 Prozent des Steuerabzugs

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie brauchen eine Steuernummer des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt)
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von im Ausland lebenden Leistungserbringern online über das BZSt-Online-Portal (BOP) anmelden. Dafür müssen Sie sich zunächst registrieren. Danach können Sie die Steueranmeldung online ausfüllen und abschicken. Schriftliche Beantragung einer Steuernummer: • Sie brauchen für die Steueranmeldung eine eigene Steuernummer beim BZSt. Rufen Sie dazu über die Internetseite des BZSt den Antrag auf Erteilung einer neuen Steuernummer für das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG online auf. • Füllen Sie den Antrag aus und drucken Sie ihn aus. • Unterschreiben Sie den Antrag und senden Sie ihn per Post, per E-Mail oder über das BOP an das BZSt. • Das BZSt teilt Ihnen dann per Post Ihre Steuernummer mit. Registrierung im BOP: • Sie brauchen den Antrag "Registrierung zur elektronischen Datenübermittlung", den sie online ausfüllen und absenden. • Folgenden Sie der Anleitung der Checkliste. Hinweis: • Wenn Sie schon ein ELSTER-Zertifikat haben, können Sie auch dieses für das Login in das BOP benutzen. Online-Anmeldung der Steuer nach Registrierung: • Loggen Sie sich online in Ihr Benutzerkonto im Elster Online-Portal (EOP) oder BOP ein. • Wenn Sie sich im EOP eingeloggt haben, wechseln Sie

Modul	Sachverhalt
	zum BOP. • Melden Sie die Steuer mit dem dafür vorgesehenen elektronischen Datenblatt im BOP an. • Sie bezahlen die im Online-Portal errechnete Steuer per Banküberweisung. • Alternativ können Sie dem BZSt ein Lastschriftmandat erteilen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlung pünktlich beim BZSt eingeht. Eine Vorlage zur Erteilung des Lastschriftmandats finden Sie auf der Internetseite des BZSt. Die ausgefüllte Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren senden Sie per Post oder per E-Mail an das BZSt.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n) Für die Beantragung einer Steuernummer 1 - 6 Woche(n) Für die Registrierung im BZSt-Online-Portal (BOP) 1 - 6 Woche(n) Interne Bearbeitungsdauer für eine Steueranmeldung
Frist	Die Empfängerin oder der Empfänger der Leistung muss die in einem Quartal einbehaltene Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer bis zum 10. des dem Quartal folgenden Monats anmelden und bezahlen.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Abzugsteuern/merkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/EOP_BOP/Checkliste_Registrierungsprozess_BOP.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/Elektronische_Datenuebermittlung/elektronische_datenuebermittlung_node.html https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010174 https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/Steuerabzugsverfahren/steuerabzugsverfahren_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise / Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Einspruch

Modul
Sachverhalt

- Klage vor dem Finanzgericht Köln

Kurztext

- Wer Vergütungen an im Ausland lebende Personen oder im Ausland ansässige Unternehmen bezahlt, muss Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte der Leistungserbringenden einbehalten, anmelden und zahlen
- beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von im Ausland lebenden Erbringenden von Leistungen sind: Einkünfte, die durch in Deutschland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, zum Beispiel Antrittsgelder Honorare Preisgelder Vergütungen für die Teilnahme an Talkshows Einkünfte aus der Verwertung in Deutschland, zum Beispiel Übertragungsrechte, der in Deutschland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen Einkünfte aus der Überlassung von Rechten, zum Beispiel: Filmrechte, Musikrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte sowie gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Kenntnissen und Fähigkeiten Einkünfte aus der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats bei deutschen Gesellschaften
- Höhe des Steuerabzugs: Bei Übernahme der Steuer durch die im Ausland ansässigen Empfängerinnen und Empfänger von Vergütungen: 15 Prozent der Einnahmen bei Vergütungen für Aufsichtsräte: 30 Prozent der Einnahmen bei Übernahme der Steuer durch die Zahlerin oder den Zahler: 17,82 Prozent der Vergütung bei Aufsichtsräten: 43,89 Prozent jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent des Steuerabzugs
- Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Anmelden der Steuer über das BZSt-Online-Portal (BOP)

Ansprechpunkt

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/A_bzugsteuer/abzugsteuer_node.html

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Tax deduction procedure in accordance with § 50 a EStG Implementation, Steuerabzugsverfahren nach § 50 a EStG Durchführung